

## **Bekanntmachung**

### **über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach §3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 27.04.2021 den Vorentwurf zur Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz sowie der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen gebilligt und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Das Plangebiet befindet sich südlich der Hauptstr. Nr. 2 und westlich der Hauptstr Nr. 3 im Ortsteil Buchholz, auf dem Flurstück 49 der Flur 21 der Gemarkung Buchholz.

Ziel der Planung ist es, auf einer Fläche von 0,6 ha mit dem selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 auf dem genannten Flurstück die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage zu ermöglichen.

Der Vorentwurf zur Satzung zum selbständigen Bebauungsplan Nr. 1 Sondergebiet „Solarpark Buchholz“ der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Text Teil B) sowie der Begründung mit Umweltbericht nebst Anlagen können zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB (für die Dauer eines Monats) in der Zeit vom

**21.06.2021 bis 23.07.2021**

(während folgender Zeiten: Mo. und Do. von 08:00 bis 16:00 Uhr, Di. von 08:00 bis 18:00 Uhr, Mi. von 08:00 bis 15:00 Uhr und Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr) oder nach telefonischer Absprache im Amt Franzburg-Richtenberg (Verwaltungssitz Franzburg, E.- Thälmann- Str. 71, 18461 Franzburg) sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Gremersdorf-Buchholz unter <https://www.amt-franzburg-richtenberg.de/gremersdorf-buchholz.html> (Bekanntmachungen BauGB) von jedermann eingesehen werden.

Der Öffentlichkeit wird während der Auslegungsfrist der Vorentwurfsunterlagen Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten (§3 Abs. 1 BauGB).

Während dieser Auslegung können Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

